



**Bürgerinitiative für sozial gerechte  
Abwasserabgaben e.V.**  
Frau Penndorf/Frau Zwirnmann  
Leninstraße 11  
06667 Weißenfels OT Borau

Aktenzeichen:  
AöR-Di/13

Sachbearbeiter:  
Herr Dittmann

Telefon:  
03443/337450

Datum:  
20.11.2013

**Ihre Anfragen in der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Verwaltungsrates der  
AöR am 30.10.2013**

Sehr geehrte Frau Penndorf, sehr geehrte Frau Zwirnmann,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben zum o. g. Thema (ohne Datum), Posteingang am  
11.11.2013:

**1. Klärwerkserweiterung, bei ausreichend freien Einwohnergleichwerten?**

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2013 an die Stadt Weißenfels  
(siehe Anlage).

**2. Vorteilsprinzip und Solidarprinzip**

Gemäß den Vereinbarungen des 3. Runden Tisches sind die Rechtsanwälte der BI und der  
Abw WSF-AöR dabei, sich dazu zu verständigen. In Auswertung des derzeitigen  
Abstimmungsstandes sind wir optimistisch, dass eine Einigung möglich sein wird. Für die  
Kanäle ist, wie bereits mehrfach vermittelt, ein Vorteil nicht darstellbar. Für die Kläranlage  
beabsichtigen wir den Vorteil zu ermitteln und in die Kalkulation einfließen zu lassen. Die  
sich daraus ergebende Kostenverteilung wird sich dabei rechnerisch anders darstellen als  
von Ihnen favorisiert.

**3. Recherche Satzungsrecht**

Wir hatten in der Verwaltungsratssitzung am 30.10.2013 dargestellt, dass wir über diese  
Information nicht verfügen und bitten um entsprechende Übergabe.

#### **4. Finanzierung der Erweiterungsinvestition**

Die Finanzierung der Kläranlagenerweiterung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Stadtrates.

#### **5. Fördermittelzuteilung**

Die Fördermittel werden nach Vorliegen eines positiven Fördermittelbescheides auf Grundlage des erreichten Leistungs- und Rechnungsstandes für das jeweilige Bauvorhaben abgerufen. Die Fördermittel sind zweckgebunden und werden vom Wirtschaftsministerium des LSA gewährt (Fördermittelhöhe ca. 60 %). Eine wesentliche Voraussetzung stellt dabei der Beschluss einer Beitragssatzung dar.

#### **6. Gebührensatzung**

Die Gebühr für die Fleischwerk Weißenfels GmbH wird auf Basis der vorhandenen Randbedingungen kalkuliert. D. h. infolge der nur teilweisen Nutzung der Kläranlage (Einleitung des vorbehandelten Abwassers in die biologische Stufe) sowie der Nichtbenutzung des öffentlichen Kanalnetzes wird gegenüber der Fleischwerk Weißenfels GmbH nur eine Teilgebühr in Höhe von derzeit 1,81 €/m<sup>3</sup> erhoben.

#### **7. Entgeltvertrag/-verträge und sonstige Nebenabsprachen mit Tönnies**

Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Rechtsauffassung (siehe auch Bescheid zum Antrag auf Informationszugang vom 06.09.2012, Begründung zu Ziff. 9), dass wir Verträge, die Daten Dritter betreffen, ohne hinreichende Begründung des Antragstellers sowie Stellungnahme des betroffenen Dritten nicht öffentlich zugänglich machen können.

#### **8. Starkverschmutzerzuschlag**

Der zum 01.12.2012 neu eingeführte Starkverschmutzerzuschlag wird erstmalig am Ende des Erhebungszeitraumes (01.12.2012 – 30.11.2013) auf Grundlage von 12 qualifizierten Probenahmen der jeweiligen vorwiegend industriellen Einleiter, welche überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten, erhoben. Dieser neben der Mengengebühr zu zahlende Starkverschmutzerzuschlag stellt für diese Einleiter eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Mittels der Einnahmen aus dem Starkverschmutzerzuschlag werden die erhöhten Aufwendungen für die Reinigung dieses Abwassers kompensiert, so dass keine Auswirkung auf die Höhe der Grund- bzw. Mengengebühren gegeben ist.

#### **9. Kosten- / Terminkontrolle**

Selbstverständlich werden für die einzelnen Bauvorhaben Kosten-/Terminkontrollen durchgeführt. Wir haben Ihnen dazu Basisinformationen zu Kostenarten übergeben (siehe e-mail vom 04.11.2013) und in der vorletzten Sitzung des Verwaltungsrates unseren Kenntnisstand vermittelt. In der Sitzung am 03.12.2013 werden wir die aktualisierte Fassung der Kostenverfolgung vorstellen.

## **10. Unstimmigkeiten ABK**

Die vorhandenen Regenüberlaufbecken und Mischwasserabschläge können leider nicht auf den erforderlichen Standard umgebaut werden. Wir hatten Ihnen angeboten dies in einem separaten Gespräch zu erläutern. Diese Einladung haben Sie bisher leider nicht in Anspruch genommen. Ein Regenüberlaufbecken muss die Forderungen des ATV-Arbeitsblatt A128 und ATV-Arbeitsblatt A166 erfüllen.

## **11. Übernahme des kaufmännischen Parts von den Stadtwerken WSF**

Im Zusammenhang mit der erhöhten Abwasserabgabe laufen derzeit mehrere Klageverfahren. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns in diesem Zusammenhang nicht öffentlich äußern können.

## **12. Info zum ersten Wirtschaftsjahr der AöR**

Hinsichtlich der Einschätzung der Effektivität zur Erledigung der Aufgaben (technische Dienste), welche zum Anfang des Jahres 2013 von der Stadtwerke Weißenfels GmbH übernommen worden sind, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Dies ist frühestens nach Ablauf des 2. Quartals 2014 möglich. Wir hatten Ihnen weiterhin vermittelt, dass die Übernahme der kaufmännischen Aufgabenerledigung ab dem 01.01.2014 erfolgen wird und auch hier nicht schon im Vorfeld Aussagen zur Veränderung diesbezüglicher Kosten möglich sind.

## **13. Das 4 – Schritte Programm des Verwaltungsratsvorsitzenden**

Gemäß unserem Kenntnisstand hat das Programm weiterhin Gültigkeit. Natürlich müssen hierbei durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auch veränderte Zeithorizonte Berücksichtigung finden.

## **14. Gemeinsame Initiative von Bürgern/BI, AöR und Stadtrat zur Rechtssicherheit**

Wie bereits dargestellt, obliegt es politischen Gremien, Parteien oder Organisationen Initiativen bei der Landesregierung bzw. beim Gesetzgeber einzubringen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass die Abw WSF-AöR, welche zur hoheitlichen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserentsorgung und der damit verbundenen Beitragserhebung verpflichtet ist, sich diesbezüglich nicht einbringen kann.

Gemäß unserem Kenntnisstand arbeitet der Gesetzgeber in LSA aber bereits an einer Lösung im Zusammenhang mit dem Urteil in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dittmann  
Vorstand

Anlage

- zu Pkt. 1 (Stellungnahme vom 04.11.2013)